

Verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (AVS)

vom 19. April 2007¹

Die Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erlässt

in Ausführung von Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982² (SR 831.40; abgekürzt BVG), Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³ (SR 210; abgekürzt ZGB) und Art. 11 Bst. h der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005⁴ die nachfolgenden Verfahrensrechtlichen Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Diese Bestimmungen gelten für:

- a) Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau;
- b) Stiftungen im Sinn von Art. 80 bis 89 ZGB⁵ (klassische Stiftungen) mit Sitz in den Kantonen St.Gallen und Thurgau.

² Sie sind nicht anwendbar auf Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, sowie auf kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen⁶.

Zuständigkeit

Art. 2.

¹ Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist Aufsichtsbehörde⁷

² Für die ihrer Aufsicht unterstellten klassischen Stiftungen ist sie zudem Änderungs- und Umwandlungsbehörde gemäss Art. 80 ff. ZGB⁸. Das gilt auch für die einer Gemeinde- bzw. Bezirksaufsicht unterstehenden klassischen Stiftung.

II. Aufgaben der Vorsorgeeinrichtung und der klassischen Stiftung

Grundsatz

Art. 3.

¹ Die Vorsorgeeinrichtung oder klassische Stiftung erfüllt die ihr durch Gesetzgebung, Stiftungsurkunde und weitere Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben.

Reglemente

Art. 4.

¹ Die Vorsorgeeinrichtung oder klassische Stiftung reicht der Aufsichtsbehörde unaufgefordert neue oder geänderte Reglemente ein.

Jährliche Berichterstattung

a) Vorsorgeeinrichtungen

Art. 5.

¹ Die Vorsorgeeinrichtung unterbreitet der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

- a) die genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung sowie das dazugehörige Wertschriftenverzeichnis;
- b) den Bericht über die Geschäftstätigkeit;
- c) den Bericht der Kontrollstelle;
- d) den Bericht des Experten für berufliche Vorsorge über die periodische Überprüfung;
- e) den Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit und Risikoverteilung⁹, wenn von den Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten¹⁰ Gebrauch gemacht wird;
- f) den Bericht über die Erfüllung der Informationspflicht gegenüber den

Destinatären.

b) Klassische Stiftungen

Art. 6.

¹ Die klassische Stiftung unterbreitet der Aufsichtsbehörde unaufgefordert innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres:

- a) die genehmigte und rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung sowie das dazugehörige Wertschriftenverzeichnis;
- b) den Bericht über die Geschäftstätigkeit;
- c) den Bericht der Kontrollstelle.

Weitere Unterlagen

Art. 7.

¹ Die Vorsorgeeinrichtung oder klassische Stiftung reicht auf Verlangen weitere Unterlagen ein.

Informationspflicht gegenüber den Destinatären

Art. 8.

¹ Die Vorsorgeeinrichtung:

- a) stellt den Destinatären die das Vorsorgeverhältnis regelnden Erlasse zu und informiert sie über deren Änderung und Aufhebung;
- b) erteilt den Destinatären jährlich die sie betreffenden Auskünfte über Beiträge und Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen;
- c) informiert die Destinatäre jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang im Sinn der Art. 65a und 86b Abs. 2 BVG¹¹;
- d) gewährt ihnen auf Anfrage Einblick in die Jahresrechnung und in den Bericht der Kontrollstelle.

Informationspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

Art. 9.

¹ Die Vorsorgeeinrichtung oder klassische Stiftung benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich über Vorgänge, die rasches Einschreiten erfordern und auf ihr Vermögen oder auf ihre weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben.

² Sie meldet insbesondere die Gefährdung von massgeblichen Vermögensteilen, Umstrukturierungen von Arbeitgeberfirmen sowie Personalentlassungen.

Beiträge

Art. 10.

¹ Die Vorsorgeeinrichtung sorgt dafür, dass der Arbeitgeber die Beiträge vorschüssig oder mit angemessenen monatlichen Teilzahlungen entrichtet, wenn die Reglemente nichts anderes vorsehen.

III. Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Grundsatz

Art. 11.

¹ Die Aufsichtsbehörde:

- a) erfüllt die ihr von der Gesetzgebung¹² übertragenen Aufgaben;
- b) führt das Register über die berufliche Vorsorge;
- c) trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen.

Einsichtnahme

Art. 12.

¹ Die Aufsichtsbehörde nimmt Einsicht in die eingereichten Unterlagen.

² Diese Einsichtnahme bewirkt keine Entlastung der verantwortlichen Organe der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung.

Verfügungen

Art. 13.

¹ Die Aufsichtsbehörde erlässt Verfügungen insbesondere über:

- a) Unterstellung der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung unter ihre Aufsicht;
- b) Registrierung der Vorsorgeeinrichtung;
- c) Änderung oder Löschung im Register für die berufliche Vorsorge;
- d) Änderung oder Neuschrift der Stiftungsurkunde oder anderer Rechtsgrundlagen einer Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung;
- e) Genehmigung von Vermögensübertragungen oder -aufteilungen unter Vorsorgeeinrichtungen;
- f) Zusammenschluss oder Aufhebung von Vorsorgeeinrichtungen;
- g) Genehmigung der Gesamt- und Teilliquidationsreglemente von

Vorsorgeeinrichtungen.

² Die Gebühren gemäss dem Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht¹³ können bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden:

- für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte;
- wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des Amtssitzes vorgenommen wird;
- wenn die Ausfertigung in einer fremden Sprache erfolgt oder eine Übersetzung fremdsprachiger Texte vorgenommen wird (Amtssprachen der Vertragskantone sind hiervon ausgenommen).

Aufsichtsmittel

Art. 14.

¹ Die Aufsichtsbehörde trifft zur Behebung von Mängeln geeignete Massnahmen, indem sie insbesondere:

- a) der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung, der Kontrollstelle und den Experten für die berufliche Vorsorge Weisungen erteilt;
- b) Organe der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung abberuft und interimistische Verwaltungen einsetzt;
- c) Beschlüsse der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung ändert oder aufhebt;
- d) Expertisen einholt;
- e) Geschäftsführung und Rechnungswesen am Sitz der Vorsorgeeinrichtung oder klassischen Stiftung prüft;
- f) Ersatzvornahmen anordnet;
- g) Ordnungsbussen verhängt.

IV. Rechtsschutz

Zuständigkeit und Verfahren

Art. 15.

¹ Verfügungen der Aufsichtsbehörde, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Art. 74 BVG¹⁴ angefochten werden.

² Das Versicherungsgericht beurteilt im Klageverfahren Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Destinatären¹⁵.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005¹⁶.

V. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 16.

¹ Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen werden ab 1. Januar 2008 angewendet. Sie werden gemäss Art. 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005 in allen Vertragskantonen amtlich publiziert.

St.Gallen, 19. April 2007

Der Präsident der Verwaltungskommission:

Regierungsrat

lic. iur et lic. oec. HSG Jürg Wernli,

Vorsteher des Departementes Inneres und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Die Vizepräsidentin der Verwaltungskommission:

Regierungsrätin

lic. phil. Kathrin Hilber,

Vorsteherin des Departementes des Innern des Kantons St.Gallen

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2008.

² SR 831.40.

³ SR 210.

⁴ sGS [355.01](#).

⁵ SR 210.

⁶ Art. 87 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

- 7 Art. 61 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40; Art. 84 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.
- 8 SR 210.
- 9 Art. 50 der eidgV über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1.
- 10 Art. 53 bis 56, Art. 56a Abs. 1 und 5, Art. 57 Abs. 2 und 3 der eidgV über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1.
- 11 SR 831.40.
- 12 BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40; Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.
- 13 Art. [11](#) h der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005, sGS [355.01](#).
- 14 SR 831.40.
- 15 Art. 73 des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40.
- 16 sGS [355.01](#).